



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr. 21 D – Industriepark Klausse – südliche Erweiterung -

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 09.10.2018 beschlossen die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 21 D – Industriepark Klausse – südliche Erweiterung -, durchzuführen.

Entsprechend dem Planentwurf ist beabsichtigt, die Ausweisung einer neuen Gewerbefläche südlich des Industriepark Klausse.

Die räumliche Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Entwurf der vorgenannten Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

- OBK (Stellungnahme vom 02.08.2017)
- Landschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Stellungnahme v. 31.07.2017)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Stellungnahme v. 11.08.2017)
- LVR – Amt für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 24.07.2017, 20.10.2017, 26.04.2018)
- Aggerverband (Stellungnahme vom 28.07.2017)
- Geologischer Dienst (Stellungnahme v. 11.07.2017)
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag v. Planungsgruppe Grüner Winkel
- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe II incl. CEF-Konzeption „Mäusebussard“ und „Waldkauz“ v. Dipl.-Geogr. Rainer Galunder
- Erst-Untersuchung der Schmetterlingsfauna von NABU
- Verkehrsgutachten v. Planungsbüro Schumacher GmbH
- Schalltechnisches Prognosegutachten v. Graner + Partner Ingenieure
- Hydrogeologisches Gutachten zur Versickerung von Niederschlägen von Kühn Consulting GmbH
- Baugrundgutachten zur Erschließung von Kühn Consulting GmbH

werden in der Zeit

vom 20.11.2018 bis einschließlich 20.12.2018

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt während der Dienststunden von

Mo.: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Di. bis Fr. 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, II. Stock, Zimmer 213. Diese Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Lindlar unter www.lindlar.de unter buergerinfo-und-service/bauen-und-wohnen/planen, einsehbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für die Bauleitplanung verfügbar:

1. Im Rahmen des Umweltberichts:

- Schutzgut Mensch - visuelle Beeinträchtigungen, Aspekte des Immissionsschutzes (z.B. gewerblicher Lärm und Verkehrslärm), Naherholungsfunktion, Verkehrssicherheit, Landschaftsbild
- Schutzgut Flora und Fauna - Artenschutz – Schmetterlingsfauna, Vorkommen von Mäusebussard und Waldkauz, Pflanzen – Vorkommen von heimischen Bäumen
- Schutzgut Boden - Vorkommen von Braunerden, evtl. Altlasten
- Schutzgut Wasser - Grundwasser, Oberflächenentwässerung, Versiegelung
- Schutzgüter Luft und Klima - lokale Luftverhältnisse, Windverhältnisse
- Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild - Versiegelung, Sichtschutzverhältnisse, Vorbelastungen
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - Vorkommen von Denkmalen, Landwehr mit beidseitig vorgelagertem Graben
- Schutzgut Fläche – Freiraumverlust von forsts- und landwirtschaftlichen Flächen

2. Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB zu folgenden Themengebieten:

- Oberbergischer Kreis (Stellungnahme vom 02.08.2017):
 - Untere Wasserbehörde - Niederschlagsentwässerung
 - Untere Bodenschutzbehörde - Umgang mit den Oberböden, schutzwürdige Böden
 - Untere Landschaftsbehörde - naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen sind zu beachten, CEF-Maßnahmen zum Artenschutz frühzeitig einplanen
 - Immissionsschutz
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Stellungnahme v. 31.07.2017)
 - Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Stellungnahme v. 11.08.2017) - Waldflächenkompensation
- LVR – Amt für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 24.07.2017, 20.10.2017, 26.04.2018) - Bodendenkmal-Landwehr

- Aggerverband (Stellungnahme vom 28.07.2017) - Fließweganalyse des Regenwassers, hydraulische Untersuchung v. Weyerbach und Lennefe, Ausweisung der Überschwemmungsgebiete
- Geologischer Dienst (Stellungnahme v. 11.07.2017) - Bodenwasserhaushalt
- CDU-Fraktion Lindlar (Schreiben v. 17.09.2017) - Lärmemissionen, Wasserhaushalt, ökologischen Ausgleichsflächen für die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft
- Initiative der Bürgerschaft (Schreiben v. 25.07.2017) - Verkehrsanbindung, Geländemodellierungen, Grund- und Oberflächenwasser, Bodendenkmal
- Bürgeranträge (v. 04.07.2017, 23.07.2017, 26.07.2017, 28.07.2018)
 - Quellwassermenge
 - Grundwasserhaushalt
 - Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten
 - Lärmschutzmaßnahmen
 - Immissionen

3. Gutachten:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag v. Planungsgruppe Grüner Winkel – Eingriffe in die Natur und Landschaft und Kompensationsmaßnahmen
- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) - Stufe II incl. CEF-Konzeption „Mäusebussard“ und „Waldkauz“ v. Dipl.-Geogr. Rainer Galunder – Untersuchung der planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten
- Erst-Untersuchung der Schmetterlingsfauna von NABU
- Verkehrsgutachten v. Planungsbüro Schumacher GmbH – Verkehrszählung und Funktionsfähigkeit der Erschließung
- Schalltechnisches Prognosegutachten v. Graner + Partner Ingenieure - Untersuchung der zu erwartenden Geräuschemissionen
- Hydrogeologisches Gutachten zur Versickerung von Niederschlägen von Kühn Consulting GmbH
- Baugrundgutachten zur Erschließung von Kühn Consulting GmbH – Untersuchung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Lindlar deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lindlar, den 05.11.2018



Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

aufgehängt am:
abgehängt am:
bestätigt

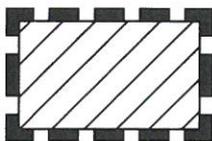


Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar



Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr. 21 D - IP Klausur südliche Erweiterung -



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 D
- IP Klausur südliche Erweiterung -